

## **Statuten der Jungfreisinnigen des Kantons Zug**

**18. März 2008**

---

### **I. Name, Sitz, Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen „Jungfreisinnige des Kantons Zug“ (nachfolgend JFZG genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.  
Der Verein JFZG ist eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) des Kantons Zug.

Die JFZG sind in ihrer Meinungsbildung frei und in ihrer Parolenfassung unabhängig, suchen und pflegen jedoch den Dialog mit der FDP des Kantons Zug und anderen Jungparteien.

Art. 2 Zweck der JFZG ist, den Mitgliedern ein Forum für die politische Diskussion zu bieten, sie mit dem liberalen Gedankengut vertraut zu machen und sie zur aktiven Teilnahme am politischen Leben zu motivieren.

Daneben stellen sich die JFZG unter anderem die folgenden Aufgaben:

- die Unterbreitung von Wahlvorschlägen zuhanden der FDP des Kantons Zug oder einzelner ihrer Sektionen;
- die Förderung und Unterstützung eigener Kandidaten bei Wahlen;
- die Unterstützung der Tätigkeit ihrer Mitglieder in der Partei und in öffentlichen Ämtern;
- die Information der Mitglieder und der Bevölkerung (insbes. der jungen Bevölkerung) zu politischen, allgemeinen und sozialen Themen unserer Gesellschaft;
- die Vertretung der Interessen der Jugend und junger Erwachsenen im Vorstand der FDP des Kantons Zug, in anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit.

### **II. Mitgliedschaft**

Art. 3 Die Mitgliedschaft bei den JFZG steht allen liberal gesinnten Jugendlichen und Jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Zug oder mit einer besonders engen Beziehung zum Kanton Zug offen.

Art. 4 Die Mitgliedschaft beginnt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Interessentin oder des Interessenten. Der Vorstand hat jedoch das Recht eine Interessentin oder einen Interessenten abzulehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (oder wenn ein Mitglied während zweier aufeinander folgender Jahre den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt) oder wenn der Vorstand ein Mitglied ausschliesst. Dies falls erfolgt der Ausschluss schriftlich.

- Art. 5 Hat ein Mitglied das 35. Altersjahr erreicht, wird es automatisch Passiv-Mitglied der JFZG.

Passiv-Mitglieder können an sämtlichen Anlässen und Versammlungen der JFZG teilnehmen. Ihnen steht weiterhin das volle Diskussions- und Auskunftsrecht zu, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht entfallen hingegen.

- Art. 6 Einzelne Mitglieder, die sich besonders um die JFZG verdient gemacht haben, können unabhängig von ihrem Alter auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der JFZG ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages an die JFZG befreit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten als Aktiv- oder Passivmitglied.

Gönner sind Personen, welche die JFZG finanziell und ideell unterstützen.

Gönner können an den Versammlungen der JFZG teilnehmen, sie verfügen jedoch weder über das aktive und passive Wahlrecht noch über das Stimmrecht.

### III. Organisation

#### Mitgliederversammlung

- Art. 7 Die Organe der JFZG sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Revisionsstelle.

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich im ersten Quartal zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden und wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

- Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
  2. die Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
  3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
  4. die Entlastung des Vorstandes;
  5. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  7. die Festsetzung der Mitglieder - und Gönnerbeiträge;
  8. die Änderung der Statuten;
  9. die Auflösung der JFZG.

- Art. 10 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Gönner und Passivmitglieder haben keine Stimme.

- Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmenden.

Der Entscheid über die Änderung der Statuten und über die Auflösung der JFZG bedarf jedoch der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmenden.

- Art. 12 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen insbesondere zu folgendem Zweck einberufen:
- Diskussionsrunden zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen;
  - Parolenfassung vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen;
  - Entscheide über Stellungnahmen der JFZG;
  - Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Sektionen, der Kantonalpartei oder zwecks eigener Kandidaturen;
  - Aufträge an den Vorstand.

- Art. 13 Für das Stimmrecht gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und dem Internetkoordinator. Der Vorstand kann auf maximal 11 Mitglieder erweitert werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt die Geschäfte der JFZG, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen wurden.

Der Vorstand trifft sich, sooft es notwendig ist. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder erreicht wird. Ein im Zirkulationsverfahren gefasster Beschluss ist an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung einer Interessentin oder eines Interessenten und über den Ausschluss eines Mitgliedes.

### **Revisionsstelle**

- Art. 16 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche alljährlich die Jahresrechnung prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

#### IV. Finanzen

- Art. 17 Zur Deckung der Auslagen dienen:
- die Mitgliederbeiträge;
  - die Gönnerbeiträge;
  - sonstige Zuwendungen;
  - das Vereinsvermögen und dessen Erträge;
  - Einkünfte aus Vereinsaktivitäten.

Die Mitgliederversammlung setzt jeweils den Mitgliederbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt maximal Fr. 50.00.

Für die Verbindlichkeiten der JFZG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### V. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Diese Statuten können auf Vorschlag des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

- Art. 19 Die Auflösung der JFZG erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an die FDP des Kantons Zug mit der Verpflichtung, diesen einer allenfalls neu entstehenden Organisation liberal gesinnter Junger im Kanton Zug zukommen zu lassen.

- Art. 20 Diese Statuten treten mit Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 18. März 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. März 2005.

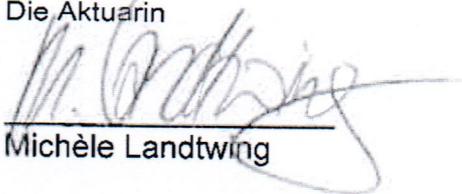
Zug, 18. März 2008

Die Präsidentin



Sabine Bollmann

Die Aktuarin



Michèle Landtwing